

Religionsausübung mittels Parabolantenne im Wohnungseigentum - Türke alevitischen Glaubens

Was war passiert?

Der türkische Wohnungseigentümer beantragte zur Eigentümerversammlung in der aus nur sechs Einheiten bestehenden Wohnanlage die Gestattung einer Parabolantenne mit der Begründung, über den vorhandenen Kabelanschluss könnte er keine Sender empfangen, die die Inhalte seiner moslemischen Glaubensrichtung (Alevit) ausreichend transportieren. Die Aleviten sind (nach den bei Wikipedia verfügbaren Angaben) eine Religionsgemeinschaft und repräsentieren mit ca. 15-25 % der türkischen Bevölkerung die zweitgrößte Religionsgruppe nach den Sunniten. Wie die Schiiten halten sich die Aleviten an die Lehren der Imame, besonders des Sechsten, lehnen aber die Schari'a ab. Viele Aleviten beten, wann und wo sie wollen und auf ihre persönliche Art, ohne dafür einen (normativen) Rahmen zu benötigen: Der innere Bezug des Individuums zu Gott gilt als der einzig wahre, jedem Menschen wohnte die Wahrheit („das Göttliche“) inne. Der Wohnungseigentumsverwalter lies nicht abstimmen, sonder verwies darauf, dass Satellitenanlagen bisher von den Eigentümern kategorisch abgelehnt worden seien, was auch hier zu erfolgen habe.

Die Meinung des Gerichts:

Das Oberlandesgericht (OLG) München lässt die Vorderrichter beim Landgericht (LG) „nachsitzen“: Allein die Befürchtung eines „Schüsselwaldes“ auf dem Dach der Wohnanlage, die das LG hatte genügen lassen, um den gestellten Verpflichtungsantrag abzuweisen, trage die ablehnende Entscheidung bei weitem nicht. Vielmehr müsse eine intensive Auseinandersetzung mit den widerstreitenden Grundrechten der Beteiligten, namentlich dem Interesse des Antragstellers an der Ausübung seiner Religion unter Art. 4 Grundgesetz, stattfinden. Wörtlich heißt es: „Zentrales Element der Ausübung der Religion ist die Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen. Ist eine persönliche Teilnahme nicht unter zumutbaren Voraussetzungen möglich, besteht die Möglichkeit der Teilnahme durch moderne Kommunikationsmittel, ist dies in die erforderliche Einzelabwägung mit einzubeziehen. In diesem Zusammenhang können im Übrigen auch deutsche Wohnungseigentümer einen Anspruch auf Duldung der Anbringung einer Parabolantenne haben, wenn ihnen die Teilnahme an Gottesdiensten z.B. wegen Lebens in Diaspora oder länger dauernder persönlicher Gebrechlichkeit nicht möglich ist und Fernsehsender, die regelmäßig gottesdienstliche Handlungen ausstrahlen, nur über Satelliten zu empfangen sind.“